

ZH_OBERGERICHT PG110010 vom 19. Juli 2012

ZH Obergericht, 2012-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PG110010

FR: ZH_OBERGERICHT PG110010 du 19 juillet 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PG110010 del 19 luglio 2012

Erwägungen

E. 1

In dem mit Eingabe vom 21. April 2005 bei der Zürcher Handelskammer eingeleiteten Schiedsverfahren erging am 23. Mai 2011 der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes der Zürcher Handelskammer (Verfahren Nr. 539/2005; act. 2/4). Darin wurde die beklagte B1._____ SA (zwischenzeitlich zur B._____ SA umfirmiert; vgl. act. 2/2) verpflichtet, der klagenden A._____ AG Fr. 2'994'144.- zzgl. Zinsen zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde die Klage abgewiesen (act. 2/4 S. 72).

E. 2

Am 10. November 2011 liess die Schiedsklägerin und Gesuchstellerin um Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung für den der Schiedsbeklagten und Gesuchsgegnerin am 3. Juni 2011 (act. 2/6 S. 2) zugestellten Schiedsspruch vom 23. Mai 2011 ersuchen (act. 1). Der ihr mit Verfügung vom 16. Dezember 2011 auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 3'000.- (act. 3) wurde innert Frist geleistet (act. 4).

E. 3

Mit derselben Verfügung vom 16. Dezember 2011 wurde der Gesuchsgegnerin sodann die Möglichkeit eingeräumt, sich innert einer Frist von zwanzig Tagen zum Gesuch der Gegenpartei zu äussern (act. 3). Die Zustellung der Verfügung an die Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin, Rechtsanwalt Dr. Y._____ und Rechtsanwalt lic. iur. Y1._____, erfolgte am 29. Dezember 2011 (act. 3). Da innert Frist keine Stellungnahme einging und da das Vertretungsverhältnis zwischen der Gesuchsgegnerin und ihren Rechtsvertretern nicht durch eine bei den Akten befindliche Vollmacht bestätigt ist, wurde mit Verfügung vom 1. Februar 2012 der Gesuchsgegnerin persönlich Frist angesetzt, um zum Gesuch Stellung zu nehmen (act. 5). Diese Verfügung wurde der Gesuchsgegnerin am 13. Februar 2012 zugestellt (act. 5). Von der Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme hat die Gesuchsgegnerin in der Folge keinen Gebrauch gemacht.

E. 4

Mit Eingabe vom 20. April 2012 teilte die Gesuchstellerin mit, dass ihr gestützt auf den Schiedsspruch, dessen Vollstreckbarkeit im vorliegenden Verfahren

- 3 - zur Diskussion stehe, definitive Rechtsöffnung erteilt worden sei. Zudem sei in der Zwischenzeit über die Gesuchsgegnerin der Konkurs eröffnet worden. Es sei deshalb das vorliegende Vollstreckbarkeitsverfahren als gegenstandslos abzuschreiben und es seien der Gesuchstellerin keine Kosten aufzuerlegen (act. 6 S. 2).

E. 5

Der Gesuchsgegnerin wurde in der Folge Frist angesetzt, um zu dieser Eingabe der Gesuchstellerin Stellung zu nehmen (act. 7). Innert Frist ging keine Stellungnahme der

Gesuchsgegnerin bei der Verwaltungskommission ein. II. 1. Auf das vorliegende Verfahren ist in Anwendung von Art. 407 Abs. 4 ZPO e contrario die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) anwendbar (vgl. auch Girsberger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerischen Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 6 zu Art. 407). Da das Schiedsgericht seinen Sitz in Zürich hatte (vgl. act. 2/3 S. 3), ist die Zuständigkeit des Obergerichtes des Kantons Zürich gegeben (Art. 386 Abs. 3 i.V.m. Art. 356 Abs. 1 ZPO; § 46 GOG). 2. Ein Prozess wird gegenstandslos, wenn der Streitgegenstand während des Prozesses untergegangen oder das rechtliche Interesse aus anderen Gründen während des Verfahrens dahingefallen ist (Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2010, N 8 zu Art. 107). Vorliegend erklärte die Gesuchstellerin, dass sie kein Interesse mehr an der Ausstellung einer Vollstreckbarkeitserklärung habe, da ihr gestützt auf den Schiedsspruch definitive Rechtsöffnung erteilt worden sei (act. 6 S. 2). Damit ist das rechtliche Interesse dahingefallen und das Verfahren ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

- 4 - III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.